



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Neufassung</i>	vom 06.10.2003	Inkrafttreten am 10.07.2004	Jahrgang 1, Nr. 2 vom 09.07.2003
<i>1. Änderung</i>	vom 13.07.2010	Inkrafttreten am 23.07.2010	Jahrgang 7, Nr. 6 vom 22.07.2010
<i>2. Änderung</i>	vom 09.12.2015	Inkrafttreten am 17.12.2015	Jahrgang 12, Nr. 18 vom 16.12.2015

nichtamtliche Lesefassung

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Bad Langensalza

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Bad Langensalza betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Töpfermarkt, als Markt ohne Frische- u. Grünangebot
 - b) auf dem Neumarkt, als Frische- und Grünmarkt

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:
 - a) auf dem Töpfermarkt am Mittwoch, in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr
 - b) auf dem Neumarkt als Frische- und Grünmarkt
 - am Mittwoch, in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr
 - am Samstag, in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann kann der Wochenmarkt am vorhergehenden oder am darauffolgenden Werktag stattfinden. Dieser Tag wird gesondert festgesetzt und den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

§ 3

Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt (Frische- und Grünmarkt) des Neumarktes ist folgendes Warenangebot zulässig:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der

nichtamtliche Lesefassung

Fischerei,

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
4. Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
5. Kränze, Grabgestecke,
6. künstliche und getrocknete Blumen,
7. eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

(2) Auf dem Wochenmarkt des Töpfermarktes ist folgendes Warenangebot zulässig:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
2. Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
3. Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
4. Spankörbe und Strohwaren,
5. Glasbläserwaren,
6. Gummiwaren,
7. Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
8. Ansicht- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
9. Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
10. Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
11. Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
12. Wachs- und Paraffinwaren,
13. Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
14. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
15. Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer,
16. Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
17. Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Unterwäsche, Miederwaren und andere Kleintextilien, außer hochwertige Markenartikel und Trachtenmode
18. Tischdecken, Zierdecken, Wachstumdecken, Taschentücher, Handtücher und ähnliche Kleintextilien,
19. Hüte und Mützen ausgenommen Echt- und Edelpelze
20. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
21. Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
22. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
23. Modeschmuck und modische Accessoires.

§ 4

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Markt-bereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes, sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Belangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz, je nach den Umständen befristet oder

nichtamtliche Lesefassung

nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde.

- (4) Die Stadt Bad Langensalza kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von dem durch die Stadt Bad Langensalza beauftragten Marktmeister wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze und deren Vergabe

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Bewerber, die am Markt teilnehmen dürfen erhalten eine schriftliche Erlaubnis. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren

nichtamtliche Lesefassung

(Standgelder) in der Gemeinde/Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen in der Tiefe und Höhe nicht mehr als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände die Standplatzgrenzen nicht überschreiben.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen

nichtamtliche Lesefassung

Lebensmittel-, hygiene- u. arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- (7) Die Standinhaber haben an ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, welche eine Firma führen, haben ihre Firma in der vor bezeichneten Weise anzugeben.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge, sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und die Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

nichtamtliche Lesefassung

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 12

Reinigung und Sauberhalten des Marktplatzes Abtransport aller Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Leergut, Kehricht, Kisten und Kartons sowie sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 13

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Genehmigung gem. § 6 Absatz 5 widerrufen werden.

§ 14

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Bad Langensalza (Standgelder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Bad Langensalza entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 15

Zuwiderhandlungen

nichtamtliche Lesefassung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 01. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 02. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 03. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als ihm zugewiesene Fläche nutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 04. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 05. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 06. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 07. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 08. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 09. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 13. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 14. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 15. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 5 Megaphone und sonstige Träger verwendet,
 16. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 17. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich im betrunkenen Zustand dort aufhält,
 18. entgegen § 12 Abs. 1 – 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und Höchstens 5.000,00 €, bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von höchstens 2.500,00 €, geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

nichtamtliche Lesefassung

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Wochenmärkten nach dieser Satzung wird dauernd auf der Webseite der Stadt Bad Langensalza und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 6 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung im Fachbereich 1/Bürgerservice, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza, Mail: ordnungshueter@bad-langensalza.thueringen.de möglich.

Die Antragstellung ist frühestens mit Bekanntmachung des Marktes aber spätestens 2 Wochen vor Beginn des Wochenmarktzeitraumes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.“